

# Verordnung über Strassenmusik auf öffentlichem Grund

(Strassenmusikverordnung)

(Stand: 26. September 2024)



**in Kraft ab 01.10.2024**

genehmigt vom Stadtrat an der  
Sitzung vom 26. September 2024

Nr. 6210

# Inhalt

I. Präambel	3
<hr/>	
II. Geltungsbereich, Definition, Zuständigkeit	3
<hr/>	
Art. 1	Geltungsbereich 3
Art. 2	Strassenmusik, andere künstlerische Aufführungen 3
Art. 3	Zuständigkeit 3
<hr/>	
III. Bewilligung	3
<hr/>	
Art. 4	Bewilligungspflicht 3
Art. 5	Bewilligungsinstanz 3
Art. 6	Dauer der Bewilligung, Beantragung 3
Art. 7	Ausnahmen 4
<hr/>	
IV. Aufführungen	4
<hr/>	
Art. 8	Ausgeschlossene Areale 4
Art. 9	Lautstärke 4
Art. 10	Spielzeiten 4
Art. 11	Durchgang, weitere Aktivitäten 4
<hr/>	
V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen	4
<hr/>	
Art. 12	Rechtsmittel 4
Art. 13	Spielverbot 4
<hr/>	
VI. Schlussbestimmungen	5
<hr/>	
Art. 14	Aufhebung von Erlassen 5
Art. 15	Inkrafttreten 5

## I. Präambel

---

Die Benützung von öffentlichem Grund für das Musizieren stellt einen gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes dar. Bewilligungen für den gesteigerten Gemeingebrauch liegen in der Kompetenz der Stadt Willisau. Gestützt auf § 22 Abs. 2 lit. c. der Gemeindeordnung vom 23. November 2023 erlässt der Stadtrat die nachstehende Verordnung:

## II. Geltungsbereich, Definition, Zuständigkeit

---

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für den öffentlichen Grund auf dem gesamten Stadtgebiet von Willisau.

<sup>2</sup> Für die Benützung von privaten Grundstücken ist eine Bewilligung der Grundeigentümerschaft einzuholen und auf Verlangen der Kontrollorgane vorzuweisen. Ohne Bewilligung dürfen keine Aufführungen auf Privat-Grund durchgeführt werden. Die Eigentümerschaft legt die auf ihrem Grund geltenden Regeln fest, welche von dieser Verordnung abweichen können.

### Art. 2 Strassenmusik, andere künstlerische Aufführungen

<sup>1</sup> Als Strassenmusik gilt das Aufführen von Musikstücken auf Strassen und Plätzen ohne bauliche Einrichtungen. Das Mitführen von mobilen Mikrofon- und Verstärkeranlagen ist zulässig.

<sup>2</sup> Eine Gruppe aus Strassenmusizierenden darf aus maximal 4 Personen bestehen.

<sup>3</sup> Andere künstlerische Darbietungen wie Theater, Pantomime usw. sind der Strassenmusik gleichgestellt. Es gelten die gleichen Bestimmungen.

### Art. 3 Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung nichts Anderes geregelt ist, ist die Abteilung Zentrale Dienste die zuständige Stelle für den Vollzug dieser Verordnung.

## III. Bewilligung

---

### Art. 4 Bewilligungspflicht

Jegliche Art von Strassenmusik ist bewilligungspflichtig.

### Art. 5 Bewilligungsinstanz

Bewilligungen werden durch die Abteilung Zentrale Dienste erteilt.

### Art. 6 Dauer der Bewilligung, Beantragung

<sup>1</sup> Bewilligungen werden jeweils für einen Monat ausgestellt. Mit der Bewilligung darf an maximal 2 Tagen im betreffenden Monat Strassenmusik aufgeführt werden.

<sup>2</sup> Pro Monat werden maximal 2 Bewilligungen ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann frühestens 14 Tage vor Monatsbeginn beantragt werden.

<sup>4</sup> Bei einer zeitgleichen Anfrage erhalten einheimische Gruppen den Vorrang für eine Bewilligung.

## **Art. 7 Ausnahmen**

<sup>1</sup> Für Auftritte von Schulklassen, Musikschulen, Musikgesellschaften, Theatergesellschaften, Guggenmusikern usw. ist keine Bewilligung notwendig.

<sup>2</sup> Auftritte gemäss Abs. 1 sind den Zentralen Diensten mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

## **IV. Aufführungen**

---

### **Art. 8 Ausgeschlossene Areale**

<sup>1</sup> In der Altstadt, zwischen Unter- und Obertor, umfassend die Hauptgasse, die Chilegasse inkl. Chileplatz, Schalgasse, Spitelgasse, Müligasse und Schlossweg sowie im Grabenweg ist die Strassenmusik untersagt.

<sup>2</sup> Auf Antrag der privaten Grundeigentümer ist das Musizieren auf folgenden Privat-Grundstücken untersagt:

- a. Migros (Chrüzhof), Grundstücke Nrn. 265, 266, GB Willisau-Stadt
- b. Aldi (Ettiswilerstrasse), Grundstück Nr. 196, GB Willisau-Land

### **Art. 9 Lautstärke**

<sup>1</sup> Das Musizieren hat in einer angemessenen Lautstärke zu erfolgen.

<sup>2</sup> Das Musizieren in Hörweite einer anderen Darbietung ist untersagt.

### **Art. 10 Spielzeiten**

<sup>1</sup> Das Musizieren ist zu folgenden Zeiten gestattet:

- a. Montag – Donnerstag            08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 18.30 Uhr
- b. Freitag                            08.00 – 12.00 Uhr / 13.30 – 21.00 Uhr
- c. Samstag                         08.00 – 16.00 Uhr

<sup>2</sup> Das Musizieren an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.

### **Art. 11 Durchgang, weitere Aktivitäten**

<sup>1</sup> Der Durchgang für Passanten ist jederzeit zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Das Betteln oder das Feilbieten von Waren aller Art ist untersagt vor, während und nach den Aufführungen.

## **V. Rechtsschutz und Strafbestimmungen**

---

### **Art. 12 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Abteilung Zentralen Dienste ist die Einsprache gemäss Verwaltungsrechtspflegengesetz des Kantons Luzern (VRG, SRL 40) an den Stadtrat möglich.

<sup>2</sup> Einspracheentscheide des Stadtrates können mit Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des VRG.

### **Art. 13 Spielverbot**

<sup>1</sup> Bei einmaligen Widerhandlungen gegen diese Verordnung kann ein Verbot für das Musizieren bis zu einem Jahr verhängt werden.

<sup>2</sup> Bei wiederholten Widerhandlungen gegen diese Verordnung kann ein dauerndes Verbot für das Musizieren gegen bestimmte Personen ausgesprochen werden.

<sup>3</sup> Das Aussprechen von Spielverboten schützt nicht vor einer Anzeige.

## VI. Schlussbestimmungen

---

### **Art. 14    Aufhebung von Erlassen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Regelung Strassenmusik auf dem Gebiet der Stadt Willisau vom 10. Juni 2021 aufgehoben.

### **Art. 15    Inkrafttreten**

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Willisau, 26. September 2024

### **Stadt Willisau**

André Marti  
Stadtpräsident

Guido Solari  
Stadtschreiber